

# Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Modenbachtal" im Landkreis Südliche Weinstraße vom 10.10.1980

Auf Grund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird im Einvernehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.  
Es trägt die Bezeichnung „Mittleres Modenbachtal“.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

## § 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 1,8 km<sup>2</sup> groß ist, umfasst Gebietsteile der Gemarkungen Altdorf, Freimersheim, Großfischlingen und Venningen.
- (2) **Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:**  
Im Norden beginnend von der Südwestecke des Grundstückes Pl.-Nr. 5339, Gemarkung Venningen. Dann in östlicher Richtung der Gemarkungsgrenze folgend bis zur Westseite des Grundstückes Pl.-Nr. 5391. Sodann entlang des Lachgrabens, Pl.-Nr. 5392, bis zur Südwestecke des Grundstückes Pl.-Nr. 1182 (Allmentwald). Von dort in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 1184 bis zum Weg Pl.-Nr. 1178. In östlicher Richtung diesem Weg folgend bis zur Nordwestecke des Grundstückes Pl.-Nr. 1479 (Am Wäldchen). Von hier in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 1479 bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 1209 (Gemarkung Altdorf), sodann dieser Grenze in südwestlicher Richtung folgend bis zur nordwestlichen Grundstücksecke von Pl.-Nr. 1208. Von dort in südlicher Richtung auf der Westseite des Grundstückes Pl.-Nr. 1208 bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 1217 und Weg Pl.-Nr. 1205, sodann in östlicher Richtung entlang der Westgrenze bis zur Nordostecke des Grundstückes Pl.-Nr. 762/1 (Oberer Rain). Von hier in südlicher Richtung entlang des Weges Pl.-Nr. 783 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Pl.-Nr. 809 (Spitzwiesen). Sodann in östlicher Richtung dem Graben Pl.-Nr. 829 folgend bis zur Nordostecke des Grundstückes Pl.-Nr. 832 (Altdorfer Weg). Sodann in südlicher Richtung entlang der Straße L 540 bis zur Nordostecke des Grundstückes Plan-Nr. 992, Gemarkung Freimersheim, neben dem Mühlgraben. Von dort in westlicher Richtung dem Mühlbach, Pl.-Nr. 1019,

folgend bis zur Spitze des Grundstückes Pl.-Nr. 1020 (Bornwiesen). Weiter in westlicher Richtung entlang des Weges Pl.-Nr. 1220 bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 1337, sodann in nördlicher Richtung dem Weg Pl.-Nr. 1220 folgend bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 1386. Sodann in westlicher Richtung auf der Südseite des Weges Pl.-Nr. 1220 bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 1167. Von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 1167 und 1168 und in Verlängerung dieser Grenze bis zur Südseite des Weges Pl.-Nr. 1760. Sodann in westlicher Richtung des Weges Pl.-Nr. 1760 bis zur südlichen Grundstücksgrenze Pl.Nr. 780 weiter der östlichen Grenze dieses Grundstückes in nördlicher Richtung folgend, bis zur Nordostecke des Grundstückes Pl.-Nr. 742 und weiter in westlicher Richtung der südlichen Grenze des neu geschaffenen Weges folgend bis zur Nordostecke des Grundstückes Pl.-Nr. 748. Von hier in nordwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Höhe der südlichen Grundstücksgrenze von Pl.-Nr. 734, sodann in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die L 599 und dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt der Pl.-Nr. 5339.

(3) Zu dem Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

### **§ 3**

Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit einer typischen Oberrheinebene-Landschaft, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Wiesendeichen, Erlenbrüchen und Feuchtgebieten sowie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Erhaltung und Pflege der artenreichen Pflanzen- und Tierwelt.

### **§ 4**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich der Genehmigung der Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen;
2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
3. das Errichten von Schienen- und Seilbahnen;
4. die erhebliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
5. die Benutzung von Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf, das Anlegen oder Verändern von fließenden oder stehenden Gewässern, einschließlich der Ufer, das Verändern von Feuchtgebieten und Mooren;

6. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von Freizeiteinrichtungen;
  7. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten, einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen;
  8. das Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich Modellflugplätzen);
  9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
  10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften (einschließlich Weinbergslagebezeichnungen); ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden;
  11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
  12. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb von behördlich genehmigten Plätzen;
  13. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Felsen, Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und dergleichen;
  14. das Roden von Wald;
  15. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
  16. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art auch mit Gehölzen.
- (2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck zuwiderläuft und Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

## **§ 5**

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Waldwirtschaft einschließlich des Wirtschaftswegebau, der Errichtung von Weidezäunen und -tränken, der Einfriedung von Weinbergslagen, forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten,
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
  3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Einfriedung der Zone 1 von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.

## § 6

- (1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (2) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen sowie feste oder fahrbare Verkaufsstände oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 Schienen- und Seilbahnen errichtet,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer anlegt oder verändert oder Feuchtgebiete, die Ufer eines Gewässers oder Moore anlegt oder verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert,
7. § 4 Abs. 7 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfen anlegt oder erweitert,
8. Motorsportanlagen und Flugplätze einschließlich Modellflugplätze errichtet oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschließlich Weinbergslagebezeichnungen) aufstellt oder anbringt; ausgenommen sind als Hinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen aufstellt,

13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Felsen, Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferwuchs, Feldgehölze, Alleeen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken beseitigt oder beschädigt,
14. § 1 Abs. 1 Ziff. 14 Wald rodet,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen erstmals aufforstet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.

## **§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau i.d.Pf., den 10.10.1980

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Untere Landespflegebehörde

gez.  
Schwetje  
Landrat